

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am 02.06.1999 erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.1999 und am 01.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 12.08.99 bis 09.09.99 und vom 06.10.99 bis 08.11.99 während der Öffnungszeiten des Rathauses nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.01.2000 und am 29.09.1999 in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 21.09.1999 und am 07.12.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 07.12.1999 beschlossen.

Henstedt-Ulzburg, den 20. November 2000



Wolfgang Jant
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

5. Der Landrat hat mit Verfügung vom 19.02.2001, Az: 730308/61.21 unter Benennung von Gründen und Hinweisen die Genehmigung versagt.

6. Eine erneute Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 21.05.2001 erfolgt.

7. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom 18.09.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Segeberg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen und Hinweise mit Bescheid vom 06.12.01... Az: 7301.61.31... bestätigt.

Henstedt-Ulzburg, 04. März 2002



Wolfgang Jant
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

8. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 04. März 2002



Wolfgang Jant
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 13.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.03.2002... in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, 15. März 2002



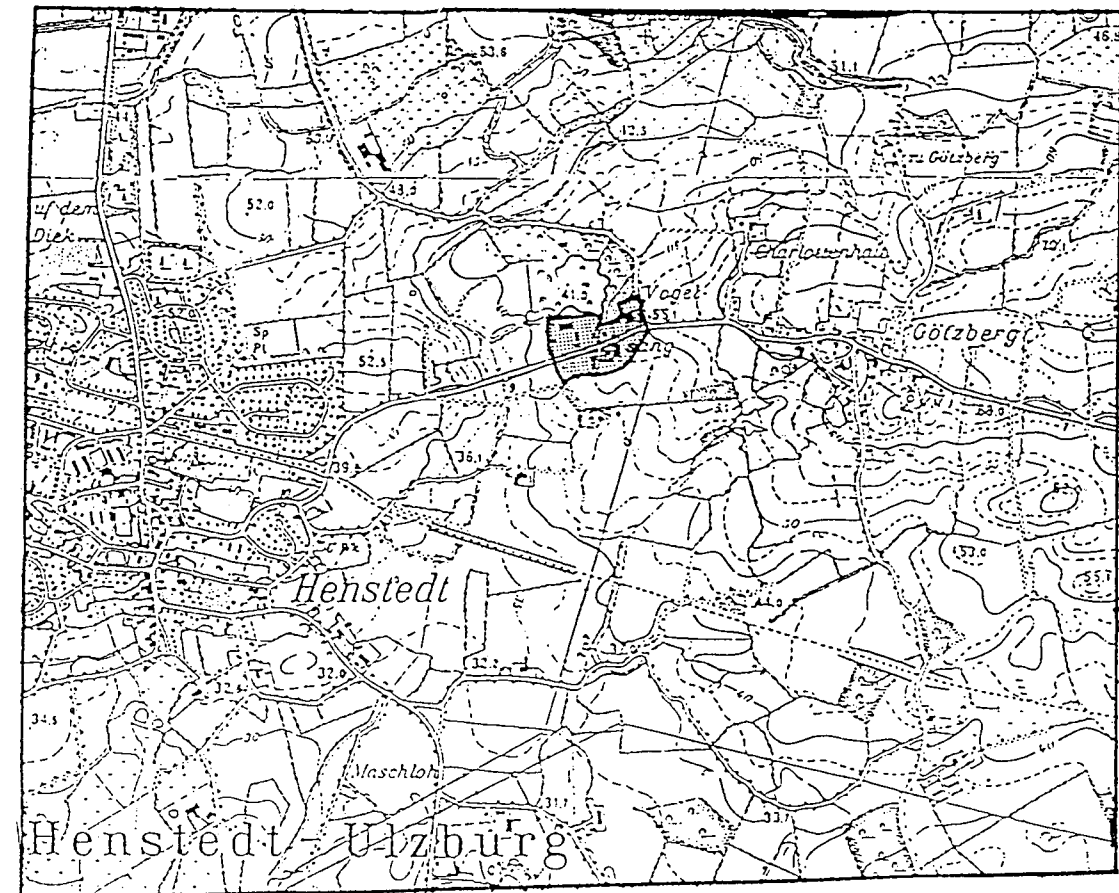
Wolfgang Jant
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die

Außenbereichssatzung Nr. 1 „Vogelsang“

für das Gebiet östlich des Ortsteiles Henstedt - westlich des Ortsteiles Götzberg - im Bereich der alten Ziegelei an der Götzberger Straße und der umliegenden Bebauung



M 1:25000

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches

Nr. 1 „Vogelsang“

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

für das Gebiet östlich des Ortsteiles Henstedt - westlich des Ortsteiles Götzberg im Bereich der alten Ziegelei an der Götzberger Straße und die umliegende Bebauung.

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~18.09.01~~ und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg vom ~~06.12.01~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, das Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen.

Im Geltungsbereich der Satzung sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.

§ 3

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

Zulässig sind nur Erweiterungen, Neubauten oder Umbauten wenn sie entsprechend der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen geplant sind. Die Höhe der baulichen Anlagen wird am Schnittpunkt des Daches mit der aufgehenden Wand gemessen von der Oberkante Fertigfußboden, auf maximal 7,00 m festgesetzt. Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung.

Legende

— — — — — Abgrenzung des Satzungsbereiches

- - - - - Überbaubare Grundstücksflächen

